

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 16c I der Stadt Schweinfurt für das Gebiet „Kindergarten Gartenstadtstraße“ im westlichen Bereich zwischen Blauer Leite, Gartenstadtstraße und Galgenleite

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

- I. Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat für den o.g. Bereich am 25.06.2019 die Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. N 16c I als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für jedermanns Einsicht im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Rathaus, Markt 1, Schweinfurt während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

II. Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungspflichtigen beantragen (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

III. Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schweinfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Schweinfurt, 04.07.2019

STADT SCHWEINFURT

Remelé

Oberbürgermeister